

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2758a12b-0f7e-3814-90d2-12e85b7c9424>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 97 StrlSchV - Aufbewahrung und Bereithalten von Unterlagen

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides dauerhaft aufbewahrt wird.

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat auch dafür zu sorgen, dass die Betriebsanleitung bereitgehalten wird bei

1. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung,
2. Röntgeneinrichtungen,
3. Störstrahlern und
4. Vorrichtungen oder Geräten, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten.

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat außerdem dafür zu sorgen, dass Folgendes bereitgehalten wird:

1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b](#),
2. bei anzeigebedürftigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 5](#),
3. bei Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammadiagnostik jeweils der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b](#) und [§ 89 Absatz 1](#),
4. bei genehmigungsbedürftigen Röntgeneinrichtungen der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 4 Nummer 1](#),
5. bei anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen
 - a) die Bescheinigung eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 - b) der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 4 Nummer 1](#) und

- c) die Bescheinigungen über Sachverständigenprüfungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Röntgeneinrichtung und

- 6. bei genehmigungsbedürftigen Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach [§ 88 Absatz 5](#).